

## Verfahrensordnung zum Hinweisgeberverfahren bei All4Labels

All4Labels legt großen Wert auf die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sowie interner Richtlinien und ethischen Standards. Dies spiegelt sich auch in unserem Verhaltenskodex wider.

Wir verfolgen eine Null-Toleranz-Politik bei Verstößen gegen Compliance, insbesondere in Bereichen wie Menschenrechte, Korruption und Bestechung, Missbrauch von Unternehmenseigentum, wettbewerbswidrige Praktiken, Informationssicherheit und Datenschutz. Wir ermutigen alle unsere Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartner und andere Personen, die mit All4Labels in Verbindung stehen, vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen bestimmte Gesetze und Vorschriften oder interne Compliance-Richtlinien zu melden.

Sie können unser Hinweisgebersystem nutzen, um uns mögliche Verstöße gegen gesetzliche oder unternehmensinterne Regelungen zu melden. Der Umfang des zu meldenden (tatsächlichen oder vermuteten) kriminellen oder unethischen Verhaltens oder Fehlverhaltens umfasst, ist aber nicht beschränkt auf

- Verstöße gegen wettbewerbswidriges Verhalten
- Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (einschließlich der All4Labels Anti-Korruptionsrichtlinie und Interessenkonflikte)
- Betrug, einschließlich Fälschung von Dokumenten, Erstellung falscher oder irreführender Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich Steuererklärungen), Verletzung von Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Buchhaltung, Berichterstattung oder Rechnungsprüfung
- Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen
- Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder IT-Sicherheitsrichtlinien
- Verstöße gegen Umweltgesetze und -vorschriften
- Diskriminierung, Belästigung, Mobbing

Das Ziel des Meldeverfahrens besteht darin, Gesetzes- und Richtlinienverstöße zu verhindern, indem Transparenz geschaffen, frühzeitig auf bestehende Risiken hingewiesen und eine Kultur der Verantwortlichkeit gefördert wird.

## 1 Meldekanäle

Mitarbeitenden und Dritten stehen verschiedene Kanäle für Meldungen, insbesondere auch bei menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette zur Verfügung:

### 1.1 "Here4You"

Unser elektronisches Hinweisgebersystem "Here4You" ermöglicht allen internen und externen hinweisgebenden Personen, das unverzügliche Melden von Verstößen. Die Meldungen können über eine Eingabemaske in verschiedenen Sprachen eingereicht werden.

Unser Hinweisgebersystem ist unter dem Link: [bkms-system.net/all4labels](https://bkms-system.net/all4labels) jederzeit (24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche) erreichbar.

Der Link ist auch jederzeit auf unserer Website [www.all4labels.com](https://www.all4labels.com) unter dem Reiter "Responsibility" – "Integrity" zu finden.

Die Hinweise können sowohl anonym als auch unter Nennung des Namens abgegeben werden. Den hinweisgebenden Personen wird empfohlen, bei Abgabe der Meldung einen vertraulichen Postkasten für die weitere Kommunikation einzurichten.

### 1.2 E-Mail-Postfach

Meldungen können auch per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden: [compliance@all4labels.com](mailto:compliance@all4labels.com)

### 1.3 Per Post

Meldungen können auch an folgende Adresse postalisch zugesandt werden: All4Labels Group GmbH, Abteilung Compliance, Überseeallee 10, 20457 Hamburg, Deutschland.

### 1.4 Persönliche / telefonische Meldung an das Corporate Compliance Office oder an den zuständigen lokalen Compliance Officer

Falls die hinweisgebende Person eine persönliche oder telefonische Abgabe ihrer Meldung bevorzugt, stehen ihr auch das Corporate Compliance Office oder die zuständigen lokalen Compliance Officer zur Verfügung.

### 1.5 Meldung an Vorgesetzte oder Betriebsräte

Hinweisgebende Personen können sich bei vermuteten Verstößen auch an ihre Vorgesetzten oder ihre Betriebsräte wenden. Vorgesetzte und Betriebsräte sind Ansprechpartner für Fragen und Zweifelsfälle und unterliegen insoweit dem Vertraulichkeitsgebot und dem Repressalienverbot, sie zählen allerdings zu keinen offiziellen Meldekanal im Sinne dieser Verfahrensordnung.

Den hinweisgebenden Personen, die relevante Verstöße melden wollen, wird daher geraten einen der in Ziffern 1.1. bis 1.4. genannten Meldekanäle zu nutzen.

### **1.6 Spezifische Kanäle**

Hinweisgebende Personen können vermutete Verstöße gegen die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltsgesetzes (LkSG) auch direkt an den Menschenrechtsbeauftragten von All4Labels per E-Mail an [human.rights@all4labels.com](mailto:human.rights@all4labels.com) melden.

### **1.7 Externe Meldestellen**

Hinweisgebende Personen in der Europäischen Union haben auch die Möglichkeit, ihre Meldung an eine externe offizielle Stelle zu übermitteln. All4Labels ermutigt die Hinweisgeber, sich zunächst intern über die oben genannten Meldekanäle zu melden. Sollte ein intern gemeldeter Verstoß nicht behoben werden, steht es dem Hinweisgeber frei, sich an eine externe offizielle Stelle zu wenden.

## **2 Grundprinzipien für die Behandlung von Meldungen**

### **2.1 Objektivität und Fairness**

Bei All4Labels werden alle Untersuchungsmaßnahmen objektiv, ergebnisoffen, sachbezogen, möglichst zeitnah und effektiv durchgeführt. Wir prüfen alle gemeldeten Vorfälle mit derselben Sorgfalt und unter Einhaltung gesetzlicher Anforderungen. Alle Meldungen werden von ausgewählten und geschulten Mitarbeitenden im verantwortlichen Compliance-Team unter Gewährleistung von Unparteilichkeit, Objektivität, Unabhängigkeit sowie Unvoreingenommenheit geprüft.

Ggf. können qualifizierte externe Dritte beauftragt werden. Diese sind dann ebenfalls an die Grundsätze dieser Verfahrensordnung gebunden.

### **2.2 Vertraulichkeit**

Die vertrauliche Behandlung der Meldung, die Identität der hinweisgebenden Person - soweit angegeben/bekannt - sowie der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, haben oberste Priorität für All4Labels.

Bei All4Labels werden Meldungen intern nach dem Need-to-know-Prinzip behandelt, um einen möglichst kleinen Personenkreis zu gewährleisten. Die Identität der betroffenen Personen ist ausschließlich den Personen bekannt, die für die Entgegennahme von Meldungen oder das Ergreifen von

Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den Personen, die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen.

Als Ausnahmen von diesem Vertraulichkeitsgebot gelten:

- Die hinweisgebende Person stimmt ausdrücklich der Offenlegung der Identität und/oder der Meldung zu.
- Die Offenlegung ist für die Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung, auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden und/oder aufgrund einer Anordnung / gerichtlichen Entscheidung seitens All4Labels erforderlich.
- Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden.

### **2.3 Anonymität**

Hinweisgebende Personen sind nicht verpflichtet ihre Identität bei der Abgabe eines Hinweises offenzulegen. Die Meldungen können anonym erfolgen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. All4Labels respektiert und gewährleistet während der gesamten Dauer der Untersuchung der Meldung die Anonymität der hinweisegebenden Person.

Solange Sie selbst keine Daten eingeben, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen, wird Ihre Anonymität in unserem elektronischen Hinweisgebersystem "Here4You" (BKMS® Incident Reporting, zertifiziertes Überwachungssystem) technisch geschützt. Hinweisgebende Personen werden im Hinweisgeberportal vor Abgabe einer Meldung durch einen Sicherheitshinweis über die Möglichkeit der anonymen Meldung sowie deren Sicherstellung informiert.

All4Labels ermutigt hinweisgebende Personen dazu, entweder ihre Kontaktdaten anzugeben, um eine persönliche Kommunikation zu ermöglichen und bestmöglich auf die Interessen der hinweisgebenden Person und die Besonderheiten des Falles eingehen zu können, oder zumindest einen geschützten Briefkasten einzurichten, damit die Bearbeiter sich mit Rückfragen an die hinweisgebende Person wenden und Feedback geben können.

### **2.4 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung**

All4Labels nimmt alle Anschuldigungen von schädigendem Verhalten sehr ernst. Mitarbeitende und/oder Führungskräfte, denen nachgewiesen werden kann, dass sie hinweisgebende Personen benachteiligt oder bestraft haben, haben mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen. Wenn Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass Sie Benachteiligungen oder Bestrafungen aufgrund Ihrer Meldung erleiden, informieren Sie bitte unser Corporate Compliance Office.

Die wissentliche Abgabe einer falschen oder irreführenden Meldung führt zum Verlust des Schutzes, den das Hinweisgeber-Gesetz bietet und kann auch zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

## **2.5 Schutz der Rechte der verdächtigen Person**

Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung, bis der Verstoß der betroffenen Person nachgewiesen werden kann. Dabei werden die Rechte der verdächtigen Person, sich zu verteidigen und persönliche Daten zu schützen, respektiert werden.

## **3 Vom Eingang der Meldung zum Abschluss**

Jeder Hinweis auf potenzielle Unregelmäßigkeiten ist von großer Bedeutung für All4Labels. Wir nehmen daher alle Meldungen von hinweisgebenden Personen ernst und prüfen diese sorgfältig.

### **3.1 Zuständige Stellen**

Die Meldungen werden grundsätzlich durch das Corporate Compliance Office und den VP Legal & Compliance bearbeitet. In bestimmten Ländern sind zusätzlich die ernannten lokalen Compliance-Verantwortlichen zuständig. Ergänzend hierzu kann das Corporate Compliance Office andere interne und/oder externe Stellen, hinzuziehen, sofern diese für die Bearbeitung eines Hinweises erforderlich sind. All diese Mitarbeitenden handeln unparteiisch und sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Corporate Compliance Office wird durch das All4Labels Compliance Committee beraten. Das All4Labels Compliance Committee wird über etwaige Untersuchungen informiert, bewertet den gemeldeten Sachverhalt insbesondere unter Berücksichtigung seiner unternehmensspezifischen Kenntnisse und entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Ansprechpartner über das weitere Vorgehen.

Der Menschenrechtsbeauftragte von All4Labels wird bei Hinweisen auf Verstöße gegen unsere Menschenrechtsstrategie eingeschaltet und ist dann insbesondere für Folgemaßnahmen, insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen nach dem deutschen Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zuständig.

### **3.2 Eingang der Meldung**

Innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung wird der hinweisgebenden Person der Eingang der Meldung schriftlich bestätigt, sofern eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme besteht (entweder über die

hinterlassenen Kontaktdaten oder über den vertraulichen Briefkasten im elektronischen Hinweisgebersystem).

### **3.3 Bewertung**

Im ersten Schritt wird die Meldung plausibilisiert, um eine ordnungsgemäße weitere Bearbeitung zu gewährleisten. Dabei stehen die vertrauliche Behandlung des Hinweises sowie der hinweisgebende Person und des Need-to-know-Prinzips für uns an erster Stelle.

Wenn wir zusätzliche Informationen benötigen und die hinweisgebende Person uns entweder durch Offenlegung ihrer Identität oder über "Here4You" mit einer Mailbox kontaktiert hat, können wir diese kontaktieren und um weitere unterstützende Daten bitten. Andernfalls werden wir die offengelegten Informationen, die Meldung und alle von der hinweisgebenden Person zur Verfügung gestellten unterstützenden Daten prüfen und eine Entscheidung darüber treffen, ob wir die möglicherweise unzulässige Handlung untersuchen.

Das Verfahren wird eingestellt, wenn sich aus dem Sachverhalt – ggf. nach Erörterung mit dem Hinweisgeber – kein hinreichender Verdacht auf relevante Verstöße ergibt.

Wenn wir entscheiden, die gemeldete möglicherweise unzulässige Handlung nicht zu untersuchen, sind wir zu dem Schluss gekommen, dass:

- es sich nicht um eine unzulässige Handlung handelt, weil wir über genauere Kenntnisse der betreffenden Handlung verfügen; oder
- die von Ihnen bereitgestellten Informationen nicht ausreichen, obwohl wir zusätzliche Daten angefordert haben.

### **3.4 Ergebnis**

Ziel der Untersuchung ist es, festzustellen, ob genügend Beweise vorliegen, um den gemeldeten Sachverhalt zu bestätigen. Wenn dies der Fall ist, werden weitere Maßnahmen ergriffen, je nachdem, um welche unzulässige Handlung es sich handelt und ob es sich bei den handelnde(n) Person(en) um einen Mitarbeiter von All4Labels oder um einen externe Lieferanten oder Berater handelt.

### **3.5 Abschluss**

Innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung werden wir die hinweisgebende Person in angemessener Weise über den Abschluss der Untersuchung sowie die Gründe für unsere Entscheidung

informieren, sofern eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme besteht (entweder über die hinterlassenen Kontaktdaten oder über den vertraulichen Briefkasten im elektronischen Hinweisgebersystem).

Die hinweisgebende Person erhält eine Zwischenmitteilung, wenn die Untersuchung nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden kann. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine Details zu dem Ergebnis offenbaren können, da wir auch die Persönlichkeitsrechte der angeschuldigten Personen schützen müssen.

Bestätigt unsere Untersuchung, dass ein Compliance-Verstoß vorliegt, ergreifen wir angemessene Folgemaßnahmen. Bei der Ergreifung von Folge- und Abhilfemaßnahmen gilt grundsätzlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, es wird immer im Einzelfall geprüft, ob Folge- und Abhilfemaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die vereinbarten Maßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

### **3.6 Dokumentation**

Wir dokumentieren jede an uns gerichtete Meldung sowie die von uns getroffenen Entscheidungen und ergriffenen Maßnahmen und bewahren sie für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des durch die betreffende Meldung eingeleiteten Verfahrens auf.

## **4 Wirksamkeitsüberprüfung des Beschwerdeverfahrens**

Das Beschwerdeverfahren wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich und zusätzlich anlassbezogen bei veränderter oder wesentlich erweiterter Risikolage (z.B. bei der Einführung neuer Geschäftsfelder).

Die Überprüfung umfasst unter anderem die tatsächliche Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens durch Hinweisgebende, die Einhaltung dieser Verfahrensordnung, das Monitoring gegebenenfalls ergriffener Abhilfemaßnahmen sowie die gegebenenfalls erforderliche Anpassung der nach dem LkSG erforderlichen Risikoanalysen. Dabei wird die Handreichung des BAFA zum Beschwerdeverfahren berücksichtigt.

## **5 Ergänzende Geltung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)**

Ergänzend gelten die Regelungen des HinSchG in seiner jeweils aktuellen Fassung.